



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 73.609/4
vom 10. Juli 2023

über

einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen
Gemeinschaft ,zur Abänderung des Kodex der lokalen
Demokratie und der Dezentralisierung und des
Gemeindedekrets vom 23. April 2018‘

Am 9. Mai 2023 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Ministerpräsidenten, Minister für lokale Behörden und Finanzen darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets ,zur Abänderung des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung und des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 ‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der vierten Kammer am 10. Juli 2023 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Martine BAGUET, Kammerpräsident, Luc CAMBIER und Bernard BLERO, Staatsräte, Sébastien VAN DROOGHENBROECK und Marianne DONY, Beisitzer, und Charles-Henri VAN HOVE, Greffier.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 10. Juli 2023 abgegeben.

*

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat‘ eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Vorentwurfs[‡], die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Vorentwurf die folgenden Bemerkungen zu formulieren.

VORANGEHENDE FORMVORSCHRIFT

Aus dem Beschluss der Regierung zur Verabschiedung des Dekretvorentwurfs in erster Lesung geht hervor, dass der Ministerpräsident damit beauftragt wurde, gleichzeitig das Gutachten der Datenschutzbehörde und das Gutachten der Gesetzgebungsabteilung einzuholen. Die Datenschutzbehörde hat ihr Gutachten Nr. 106/2023 am 29. Juni 2023 abgegeben.

Sollten bei der Erfüllung dieser Formvorschrift Abänderungen, die nicht formeller Art sind oder die sich nicht aus den aufgrund des vorliegenden Gutachtens getroffenen Folgemaßnahmen ergeben, vorgenommen werden, dann sollten diese Abänderungen gemäß Artikel 3 § 1 Absatz 1 der koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat‘ dem Staatsrat erneut zur Begutachtung vorgelegt werden.

VORHERGEHENDE BEMERKUNG

1. Die Artikel 3 bis 117 des Vorentwurfs übernehmen weitgehend die Abänderungen, die in Buch I des Vierten Teils des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung durch das am 31. Mai 2023 in der Plenarsitzung des Parlaments der Wallonischen Region angenommene Wallonische Dekret ‚modifiant le Code de la démocratie locale et de la décentralisation en ce qui concerne les élections communales et provinciales‘¹ vorgenommen wurden.

Wie in der Begründung daran erinnert wird, verfügen die Deutschsprachige Gemeinschaft und die Wallonische Region jeweils über eine eigene Fassung des vierten Teils des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, seitdem die Deutschsprachige Gemeinschaft für die Organisation der Gemeinderatswahlen zuständig ist.

[‡] Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

¹ Über den Vorentwurf, der zum Wallonischen Dekret ‘modifiant le Code de la démocratie locale et de la décentralisation en ce qui concerne les élections communales et provinciales’ geworden ist, wurde das Gutachten Nr. 72.442/4 am 16. Januar 2023 abgegeben (*Parl. Dok.*, Wall. Parl., 2022-2023, Nr. 1270/1, S. 157-163).

Angesichts des Abschlusses eines neuen Zusammenarbeitsabkommens zur Erneuerung des Zusammenarbeitsabkommens vom 13. Juli 2017 zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚über die Lokalwahlen vom 14. Oktober 2018 auf dem deutschen Sprachgebiet‘, ist es tatsächlich wichtig, dass beide Fassungen des Kodex, zumindest für die gemeinsamen Bestimmungen, die die Provinzial- und Gemeinderatswahlen betreffen oder beeinflussen, vergleichbar bleiben, um die Kohärenz der Bestimmungen, die die gemeinsame Organisation der Provinzial- und Gemeindewahlen betreffen oder beeinflussen, auf dem deutschen Sprachgebiet zu gewährleisten.

2. Artikel 118 des Vorentwurfs zielt seinerseits darauf ab, Bestimmungen einzufügen, die nicht anwendbar sind, wenn die Gemeinde- und Provinzialratswahlen durch die Deutschsprachige Gemeinschaft und die Wallonische Region gemeinsam abgehalten werden.

Diese Bestimmungen lehnen sich jedoch weitgehend an die Artikel 10 bis 38 des Zusammenarbeitsabkommens vom 13. Juli 2017 an ².

3. Die Artikel 1, 2 und 119 bis 128 des Vorentwurfs haben zum Ziel, durch Abänderungen gewisser Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung und des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 der Organisation von virtuellen und hybriden Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse, der Beiräte, des Gemeindekollegiums, der Autonomen Gemeinderegionen und der Interkommunale einen dekretalen Rahmen zu geben.

UNTERSUCHUNG DES VORENTWURFS

Artikel 20

1. Die beauftragte Beamtin hat sich damit einverstanden erklärt, dass die Wörter „Gemeinde- oder Provinzialwahlen“ in den entworfenen Artikeln L4122-7 § 1 Absatz 2 und L4122-8 § 1 Absatz 2 und § 5 Absatz 2 durch das Wort „Gemeindewahlen“ ersetzt werden.

² Über die Vorentwürfe, die zum Wallonischen Dekret vom 12. Oktober 2017 ‚zur Zustimmung zum am 13. Juli 2017 abgeschlossenen Zusammenarbeitsabkommen zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Lokalwahlen vom 14. Oktober 2018 auf dem deutschen Sprachgebiet‘ und zum Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. Oktober 2017 ‚zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Lokalwahlen vom 14. Oktober 2018 auf dem deutschen Sprachgebiet‘ geworden sind, wurden die Gutachten Nr. 61.326/4 (*Parl. Dok.*, Wall. Parl., 2016-2017, Nr. 874/1, S. 22-23) und Nr. 61.334/4 (*Parl. Dok.*, Parl. DG, 2016-2017, Nr. 195/1, S. 8-9) am 17. Mai 2017 abgegeben.

2. Im Gegensatz zu dem entsprechenden Artikel des Wallonischen Dekrets ‚modifiant le Code de la démocratie locale et de la décentralisation en ce qui concerne les élections communales et provinciales‘ enthält der entworfene Artikel L4122-8 § 5 den folgenden Satz nicht:

« Si l'un des candidats de la liste est ultérieurement rayé de la liste, il ne peut plus faire usage du registre des électeurs, fût-ce à des fins électorales, sous peine des sanctions pénales prévues à l'article L4162-4 ».

Die beauftragte Beamtin hat sich damit einverstanden erklärt, dass der entworfene Artikel L4122-8 § 5 ergänzt werden wird.

Artikel 39

Die beauftragte Beamtin hat sich damit einverstanden erklärt, dass Absatz 2 und Absatz 3 zweiter Satz des entworfenen Artikels L4126-1 § 1 ausgelassen werden.

Artikel 69

Die beauftragte Beamtin hat sich damit einverstanden erklärt, dass die Wörter „des Druckers“ und „beim Drucker“ in Artikel L4142-38 § 5 Absätze 5 bis 7 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung jeweils durch die Wörter „des Leistungserbringers“ bzw. „beim Leistungserbringer“ ersetzt werden.

Artikel 117

Die beauftragte Beamtin hat sich damit einverstanden erklärt, dass

- die Wörter „Verjährungsfrist von sechs Monaten“ im entworfenen Artikel L4162-2 § 2 durch die Wörter „Verjährungsfrist von fünf Jahren“ ersetzt werden;

- die Wörter „Mit einer Geldstrafe von 26 bis zu 100.000 Euro“ im entworfenen Artikel L4165-3 Absatz 1 durch die Wörter „Mit einer Geldstrafe von 26 bis zu 1 000 Euro“ ersetzt werden;

- die Wörter „oder Logo(s)“ im entworfenen Artikel L4167-3 Absatz 1 jeweils ausgelassen werden.

Artikel 118

1. In dem entworfenen Artikel L4222-4 Absatz 1 sind die Wörter „Artikel L4222-3 §3 Nummer 1“ durch die Wörter „Artikel L4222-3 § 3 Absatz 1 Nummer 1“ zu ersetzen.

2. Die beauftragte Beamtin hat sich damit einverstanden erklärt, dass die Wörter „in Absatz 1 Nummern 1 und 2“ im entworfenen Artikel L4222-6 § 2 Absatz 2 durch die Wörter „in Absatz 1 Nummern 1 bis 3“ zu ersetzen sind.

3. Im entworfenen Artikel L4225-1 Absätze 3 und 4 sind die Wörter „Artikel L4222-7 §1 Absatz 2“ jeweils durch die Wörter „Artikel L4222-7 Absatz 2“ zu ersetzen.

Artikel 122

Die Wörter „In Artikel 24 §1 Absatz 1 Satz 2“ sind durch die Wörter „In Artikel 24 § 1 Absatz 1, Satz 3“ zu ersetzen.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Charles-Henri VAN HOVE

Martine BAGUET

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

Der Chefgreffier,

Gregory DELANNAY